

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische numismatische Rundschau = Revue suisse de numismatique = Rivista svizzera di numismatica
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Numismatische Gesellschaft
<b>Band:</b>	26 (1934)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Das Münzwesen der Schweiz seit 1850
<b>Autor:</b>	Hofer, Paul F.
<b>Kapitel:</b>	Die Lateinische Münzunion (LMU)
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-173180">https://doi.org/10.5169/seals-173180</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

münzen und Umwandlung in Barren, die zu Zahlungen nach Indien und Ostasien Verwendung fanden, was einen empfindlichen Mangel an Zahlungsmitteln rief, denen die schon an und für sich unzulängliche schweizerische Prägung nicht gewachsen war. In Frankreich deckte grosser Zufluss von Gold den Abgang. In der Schweiz hatte dieses keine Zahlungskraft. Allein die Verhältnisse waren stärker als der Buchstabe des Gesetzes. Um dem Verkehr zu genügen, nahmen und gaben die Banken (trotz anfänglicher Missbilligung des Bundesrates) französisches Gold an und aus, und der Bundesrat sah sich genötigt, im Bundesgesetz vom 31. Januar 1860 den im Verhältnis von einem Pfund Feingold zu  $15\frac{1}{2}$  Pfund Silber ausgeprägten französischen Goldmünzen <sup>12)</sup> zu ihrem Nennwerte gesetzlichen Kurs zu verleihen.

Gleichzeitig setzte er, um dem weiteren Abfluss des Silbers zu steuern, den Feingehalt der 2- und 1-Frankenstücke von 900 auf 800 Tausendstel herab.

Diese Massregel hinwiederum veranlasste Belgien, unter dem Beifall der Schweiz, auf eine Münzkonvention zwischen den Staaten, die nach französischem Münzfuss prägten, hinzuarbeiten, was zum Vertrage vom 23. Dezember 1865, gemeinlich

### Die Lateinische Münzunion (LMU)

genannt, führte.

In diesem Vertrage erklärten die vier Staaten *Belgien*, *Frankreich*, *Italien* und die *Schweiz*, eine Vereinigung zu bilden, betreffs des Gewichtes, des Gehaltes und des Kurses <sup>13)</sup> ihrer Gold- und Silbermünzen <sup>14)</sup>.

---

<sup>12)</sup> Die kleinste von Frankreich geprägte Goldmünze war die zu 5 Fr. 5 Fr. in Silber wiegen  $5 \times 5 = 25$  g. 5 Fr. Gold im Verhältnis zu  $15\frac{1}{2}$  Silber  $= 25 : 15\frac{1}{2} = \frac{50}{31} = 1,61290$  g; daher 20 Fr.  $= 6,45161$  g; 50 Fr.  $= 16,12903$  g und 100 Fr.  $= 32,25806$  g, was bis 1936 massgebend war (1 Goldfranken  $= 0,322580$  g).

<sup>13)</sup> Umlauf?.

<sup>14)</sup> Die Billon-, Bronze- und Kupfermünzen blieben der freien Verfügung der Vertragsstaaten vorbehalten.

Die festgelegten Bestimmungen ergeben sich aus folgender Tabelle.

Stücke in Franken	Metall	Gewicht in Grammen	Gehalt in $\frac{1}{1000}$	Durchmesser in mm
100	Gold	32,25806	900	35
50		16,12903		28
20		6,45161		21
10		3,22580		19
5		1,61290		17
5	Silber	25	835	37
2		10		27
1		5		23
0,50		2,5		18
0,20		1		16

Die nach andern Verhältnissen geprägten Silberscheidemünzen von 2-, 1-Fr., 50 und 20 Rp. sollten bis zum 1. Januar 1869 aus dem Verkehr gezogen werden. Für die Schweiz wurde diese Frist für die nach Gesetz vom 31. Januar 1860 ausgegebenen 2- und 1-Frankenstücke<sup>15)</sup> bis zum 1. Januar 1878 verlängert.

Der Vertrag limitierte die Prägung der Silberscheidemünzen auf 6 Franken pro Einwohner, was für die Schweiz einen Betrag von  $10\frac{1}{2}$  Millionen Franken ausmachte.

Im Jahre 1868 trat *Griechenland* der LMU bei.

Die Prägung der Kurantmünzen (Gold- und 5 Frankenstücke) war nicht begrenzt. Der grosse Missbrauch der Spekulation an 5 Frankenprägungen, namentlich in Paris und Brüssel (im Jahre 1873 allein wurden für mehr als 308 Millionen 5 Franken-Taler geprägt), führten zur «Nachträglichen Uebereinkunft» vom 31. Januar 1874, in welcher auch die Prägung von 5 Franken-

<sup>15)</sup> Diese mussten nach Art. 7, Abs. 2 der LMU bis zum 1. Januar 1878 von Belgien, Frankreich und Italien als vollwertig angenommen werden.

stücken limitiert wurde. Der Schweiz, die bisher von der Prägung dieser Stücke nur ganz bescheidenen Gebrauch gemacht hatte, wurde eine Prägung von 8 000 000 Fr. zugestanden.

Während des Deutsch-französischen Krieges stellte sich Mangel an grösseren Zahlungsmitteln ein, so dass der Bundesrat sich veranlasst sah, die englischen Sovereigns als gesetzliches Zahlungsmittel zu erklären zum Kurse von Fr. 25.20, der später auf Fr. 25.10 herabgesetzt wurde. Die Tarifierung wurde nach einem Jahr wieder aufgehoben.

Daraufhin, vielleicht auch nur um dem (schon gehörten) Vorwurf zu entgehen, die Schweiz wolle sich der stets onerösen Goldprägung auf Kosten der anderen Teile entziehen, liess der Bundesrat sich von der Bundesversammlung ermächtigen, (23. Dezember 1870), *Goldmünzen* gemäss den Normen der LMU zu prägen. Zur Ausprägung kam es aber erst 1883.

Von 1874 bis 1879 wurden die Kontingente an 5 Frankenstücke jährlich festgesetzt. Die Schweiz erhielt ein solches im Ganzen von 28 800 000 Franken. Sie prägte hiervon nur für 7 978 250 Franken, erschöpfte demnach nicht einmal ganz das ihr 1874 zugebilligte Kontingent von 8 Millionen Franken.

Der Vertrag der LMU lief am 1. Januar 1880 ab. Eine in Paris abgehaltene Konferenz der Vertragsstaaten verlängerte ihn bis zum 1. Januar 1886. Der neue Vertrag (vom 5. November 1878) wich wenig von demjenigen von 1865 ab. Neu war die Möglichkeit jährlicher Kündigung, sowie die Verpflichtung der Schweiz, Frankreichs und Belgiens, im Jahre 1879 keine 5 Fr.-Stücke auszuprägen. Um Italien zu ermöglichen, das kleine Papiergele unter 5 Franken abzuschaffen, wurde ihm gestattet, seine Silberscheidemünzen gegen Gold oder 5 Frankenstücke aus dem Verkehr der anderen Vertragsstaaten zurückzuziehen.

Mit Rücksicht auf diesen Rückzug italienischer Silberscheidemünzen wurde der Schweiz eine Prägung von 18 000 000 Fr. in 2-, 1- und  $\frac{1}{2}$  Frankenstücken zugebilligt. Trotz dieses zusätzlichen Prägekontingentes bereitete der Rückzug ihr nicht geringe Verlegenheiten, da das zusätzliche Kontingent den Aus-

fall nicht zu ersetzen vermochte. Der Bundesrat ersuchte die anderen Vertragsstaaten, der Schweiz Mehrprägungen zu gestatten. Da dies abgeschlagen wurde, kündigte er den Vertrag auf Ende 1885, immerhin sich bereit erklärend, an neuen Verhandlungen teilzunehmen.

Die daraufhin stattgefundenen Aussprachen führten zu dem in Paris zwischen der Schweiz, Frankreich, Griechenland und Italien<sup>16)</sup> abgeschlossenen Vertrage vom 6. November 1885. Dessen hauptsächlichste Bestimmungen waren:

Die vier Staaten halten ihren Münzverband in bezug auf Feingehalt, Gewicht, Durchmesser und Kurs ihrer Gold- und Silbermünzen aufrecht<sup>17)</sup>.

Jeder Verbandsstaat verpflichtet sich, die von ihm ausgegebenen Silberscheidemünzen anzunehmen und gegen einen gleichen Betrag kuranter Gold- oder Silbermünzen auszuwechseln (Art. 7).

Die Ausprägung von Goldstücken (mit Ausnahme der goldenen 5 Frankenstücke, die vorläufig eingestellt blieb) war jedem Staate freigestellt. Auch die Ausprägung silberner 5 Frankenstücke blieb vorläufig eingestellt und konnte nur nach besonderer Verständigung wieder aufgenommen werden. Falls eine solche nicht zustande käme, so behielt sich die Schweiz vor, vor Ablauf des Vertrages aus dem Münzvertrage auszutreten. Immerhin sollte sie während der nachfolgenden vier Jahre die freie Prägung von 5 Frankenstücken nicht wieder aufnehmen. Sie wurde ermächtigt, Neuprägungen unter Einschmelzung früherer Emissionen schweizerischer 5 Frankenstücke bis auf den Betrag von 10 Millionen Franken vornehmen zu lassen<sup>18)</sup>.

---

<sup>16)</sup> Belgien nahm an der Hauptverhandlung nicht teil, verärgert, dass die Bestimmung aufgenommen werden sollte, jeder Vertragsstaat solle die von ihm ausgegebenen Silbermünzen nach Auflösung des Vertrages gegen Gold auswechseln und unterzeichnete den Vertrag nicht, trat ihm aber in einem «Zusatzvertrage» vom nämlichen Datum unter besonderen Bedingungen bei.

<sup>17)</sup> Siehe Tabelle auf S. 231.

<sup>18)</sup> Diese Neuprägung erfolgte von 1888 an mit dem Münzbilde Helvetiakopf und der Randschrift: DOMINUS PROVIDEBIT (zur Verhinderung von Metallentzug und Fälschungen).

Die Prägungen von Silberscheidemünzen wurde wieder auf 6 Fr. pro Einwohner festgesetzt (Schweiz: 19 Millionen plus ausnahmsweise 6 Millionen).

Die Dauer des Vertrages wurde auf 1. Januar 1891 festgelegt und, wenn nicht gekündigt, sollte er stillschweigend als auf ein Jahr verlängert gelten.

Im «Zusatzvertrage» vom gleichen 6. November 1885, in dem Belgien dem Hauptvertrage beitrat, ging es für den Fall der Auflösung des Vertrages eine Reihe von Bedingungen<sup>19)</sup> ein, so namentlich in bezug auf die Schweiz, dass Belgien sukzessive vom Beginn des auf die Auflösung der Konvention folgenden Jahres an, alle Sendungen belgischer in der Schweiz zurückgezogener silberner 5 Frankenstücke von maximal 6 Millionen Franken, bei Sicht in (schweizerischen) 5 Frankenstücken oder in Goldstücken von 10 Fr. und darüber zurückzuzahlen habe. Wenn der zu liquidierende Saldo 6 Millionen Franken übersteigen sollte, so war Belgien verpflichtet, während 5 Jahren an seiner Münzgesetzgebung keinerlei Änderungen vorzunehmen, welche die Zurückleitung des genannten Saldos auf kommerziellem oder dem Wege der Auswechslung hemmen könnte (Art. 6 des Zusatzvertrages).

Dem Rückzug der italienischen Silberscheidemünzen im Jahre 1879 war kein nachhaltiger Erfolg beschieden; schon von 1887 an fanden sie wieder ihren Weg nach der Schweiz, so dass Italien die *Nationalisierung seiner Silberscheidemünzen* ins Auge fasste<sup>20)</sup>.

Im Uebereinkommen vom 15. November 1893 einigten sich die Verbandsmächte dahin, die italienischen Silberscheidemünzen aus dem Verkehr zu ziehen und sie Italien zur Verfügung zu stellen<sup>21)</sup>. Als Korrelat zum Rückzuge verbot Italien die Ausfuhr seiner Silberscheidemünzen, während die anderen Staaten die Einfuhr verbieten konnten.

Die Repatriierung dieser Münzen verursachte den andern

<sup>19)</sup> Die beträchtliche Erleichterungen für Belgien darstellten.

<sup>20)</sup> Das erste Anzeichen einer Lockerung der Münzunion.

<sup>21)</sup> Das hierauf bezügl. Kreisschreiben des schweizerischen Finanzdepartementes datiert vom 24. März 1894. Rev. Num. 4. 58/59.

Verbandsstaaten einen Mangel an Silberscheidemünzen, am fühlbarsten der Schweiz (die von 1888 bis 1894 für 39 568 579 Franken solche an Italien abgeliefert hatte), deren Prägungen schon von Anfang an ihrem Verkehr nicht zu genügen vermocht hatten. Um diesem Mangel abzuhelfen, wurde das Betrefftis der einzelnen Staaten an Silberscheidemünzen zu verschiedenen Malen erhöht, so z. B. für die Schweiz 1897 um 3 Millionen, 1902 um 12 Millionen Franken. Letzteres Betrefftis durfte die Schweiz aus Barren prägen.

In einem Zusatzvertrag (zum Münzvertrag von 1885) vom 4. November 1908 wurden die Kontingente der Silberscheidemünzen neuerdings und diesmal auf 16 Franken pro Kopf erhöht, was für die Schweiz 57,6 Millionen Franken ausmachte, worin allerdings die bisherigen Prägungen inbegriffen waren. Da letztere nicht gross waren, durfte sie auch diesmal wieder zur Neuprägung Barren verwenden, während die anderen Staaten dazu teilweise 5 Frankenstücke ihrer Gepräge zu nehmen hatten<sup>22)</sup>.

Gleichzeitig wurde dem Begehr *Griechenlands, seine Silberscheidemünzen zu nationalisieren*, unter ähnlichen Bedingungen wie Italien stattgegeben. Seinerseits verbot Griechenland die Ausfuhr dieser Münzen.

Der Weltkrieg von 1914 — 1918, in dem von den 5 Verbandsmächten vier aktiv beteiligt waren, setzte die Bestimmungen der LMU mehr oder weniger ausser Wirksamkeit. Die internationalen Bindungen kamen nicht mehr auf gegen die nationalen Nöten. Auch in der neutralen Schweiz war das Münzwesen von den Bedürfnissen des Augenblicks beherrscht, wobei man wenigstens bestrebt war, soweit tunlich, den Rahmen der LMU nicht zu oft und zu weit zu überschreiten.

Zu diesen Massnahmen gehört u. a. :

Der Bundesratsbeschluss vom 23. Oktober 1917 über die Prägung von 2 Millionen 10 Rappen- und 3 Millionen 5 Rappenstücken *aus Messing*<sup>23)</sup>.

<sup>22)</sup> Der aus diesen Prägungen sich ergebende Gewinn war in einen zum Unterhalt der Münzzirkulation bestimmten Reservefonds zu legen.

<sup>23)</sup> Dieser Beschluss wurde am 17. Oktober 1921 wieder aufgehoben und die Messingmünzen 1923 wieder eingezogen.

Zum Schutze der schweizerischen Münzzirkulation sah sich der Bundesrat zu verschiedentlichen Verboten veranlasst, namentlich: im März 1915 zum *Verbot des Agiohandels*<sup>24)</sup> mit Gold- und Silbermünzen der LMU, dem am 15. Juli gleichen Jahres ein solches *der Goldausfuhr* folgte.

Am 1. Februar 1918 wurde bei empfindlichen Geldstrafen verboten, schweizerische Nickel-, Kupfernickel-, Messing- und Kupfermünzen einzuschmelzen, zu verarbeiten . . ., zu verändern, sie dem Verkehr zu entziehen, oder zu diesem Zwecke aufzukaufen, zu verkaufen oder zum Kaufe anzubieten, welches Verbot — gleich wie dasjenige des Agiohandels — am 9. Juli gleichen Jahres auch auf die in der Schweiz vorhandenen Goldmünzen aller Staaten ausgedehnt wurde.

Die Preissteigerung des Silbers in den Jahren 1916 bis 1920<sup>25)</sup> veranlasste ein Verbot des Einschmelzens der Silbermünzen (8. Dez. 1919). Diese Verhältnisse legten der *Schweiz* und *Frankreich* die Notwendigkeit nahe, auch ihrerseits *die Silberscheidemünzen zu nationalisieren*<sup>26)</sup>.

Im Zusatzvertrag (zum Münzvertrag von 1885) vom 25. März 1920 verpflichteten sich die beiden Staaten die 2- und 1 Fr.- und die 50- und 20 Rappenstücke gegenseitig zurückzuziehen und sie innert 3 Monaten dem Prägestaate zuzustellen. Dem für die Schweiz vorauszusehenden Mangel an Silberscheidemünzen suchte man dadurch abzuhelfen, dass einerseits das Kontingent der Schweiz an solchen Münzen von 16 auf 28 Franken pro Einwohner erhöht und anderseits die Schweiz ermächtigt wurde, während 4 Jahren vom Betrag der zurückgezogenen französischen Münzen soviel zurückzubehalten, als sie für notwendig erachtet, um ihren Bedürfnissen zu genügen. Für die Prägungen des neu zugestandenen Kontingentes durfte sie entweder 5 Frankenstücke

<sup>24)</sup> Das Verbot des Agiohandels wurde am 5. Dezember 1925 wieder aufgehoben.

<sup>25)</sup> Der Stoffwert des 5 Frankenstückes stieg bis auf Fr. 5.93. Dr. E. Kellenberger, Das Münzwesen und seine Reform. S. 68.

<sup>26)</sup> Dr. E. Kellenberger. S. 20 ff.

irgend eines Staates der LMU oder (zurückbehaltene) französische Silberscheidemünzen — unter Mitteilung der verwendeten Mengen an Frankreich — benützen. Der aus diesen Prägungen sich ergebende Gewinn sollte in den schon 1918 vorgesehenen Reservefonds gelegt werden, dem auch die Kosten der Prägung zu belasten waren.

Die Nationalisierung wurde durch das Verbot der Einfuhr französischer Silberscheidemünzen vervollständigt (18. Juni 1920), dem am 4. Oktober 1920 ein solches der französischen 5 Frankenstücke und am 2. November gleichen Jahres auch ein solches der belgischen Silberscheidemünzen folgte.

Die Verhältnisse innerhalb der LMU und die Bindungen des Vertrages wurden für die Schweiz immer empfindlicher, so dass der Bundesrat beschloss, *die belgischen, französischen, griechischen und italienischen 5 Frankenstücke ausser Kurs zu setzen*<sup>27)</sup>.

Im Zusatzvertrage (immer zum Vertrage von 1885) vom 9. Dezember 1921 hielten die Vertragsmächte die Ausserkurssetzung gut und erhielten sie «bis auf Weiteres» aufrecht. Nach Art. 2 des Zusatzvertrages befanden sich damals in der Schweiz:

Belgische 5 Frankenstücke . . .	für Fr. 28 915 000
wzu noch Fr. 6 495 000 5 Fr.-	
Stücke der LMU kommen, die	
Belgien im Austausch der belgi-	
schen Scheidemünzen zu entrich-	
ten hatte,	
Französische 5 Frankenstücke . . .	» 130 255 000
Griechische                           » . . . . .	» 915 000
Italienische                       » . . . . .	» 65 405 000

Die Heimschaffung dieser Stücke sollte vom 15. Januar 1927 ab in gleichen dreimonatlichen Raten erfolgen und nach Verfluss von fünf Jahren, vom 15. Januar 1927 an gerechnet, beglichen sein.

Die Operation war mit grossen Opfern für die Schweiz verbunden, da Belgien nur für 6 Millionen und Italien für 30 Mill.

<sup>27)</sup> Dr. E. Kellenberger. S. 81 ff.

Franken eigener 5 Frankenstücke zurücknahm. Nur Frankreich und Griechenland verpflichteten sich zur Zurücknahme ihres ganzen Betrages.

Nach Art. 8 des Zusatzvertrages war die Schweiz berechtigt, silberne 5 Frankenstücke mit ihrem Münzbilde zu prägen bis auf einen Gesamtbetrag von 80 Millionen Franken (die früheren Prägungen inbegriffen). Sie konnte hierzu eine bestimmte Anzahl belgischer, griechischer und italienischer 5 Frankenstücke benützen.

Im Anschluss an diese Abmachung erliess der Bundesrat am 28. Juli 1922 eine Verordnung, wonach vom 1. August 1922 hinweg *ausser den Goldstücken der übrigen Staaten der LMU* in der Schweiz nur mehr *die eigenen Münzen* zum Umlauf zugelassen seien. Es waren dies die Goldstücke zu 20 und 10 Franken, die silbernen 5 Frankenstücke, die silbernen 2-, 1- und  $\frac{1}{2}$  Frankenstücke mit dem Bilde der stehenden Helvetia und den Jahren von 1874 hinweg, die Nickelmünzen von 20, 10 und 5 Rappen, sowie die Bronzemünzen von 2 und 1 Rappen.

Die ausser Kurs gesetzten Silberscheidemünzen mit dem Bilde der sitzenden Helvetia, sowie die silbernen 5 Frankenstücke der übrigen LMU-Staaten wurden tarifiert, jene zu 40 %, diese zu 50 % ihres Nennwertes<sup>28)</sup>.

Nach langen Vorbereitungen (seit 1920) wurde das neue schweizerische 5 Frankenstück mit dem von P. Burkhard entworfenen Münzbilde des Hirten in den Jahren 1922 und 1923 in den Verkehr gebracht<sup>29)</sup>.

Nach einer Periode des Mangels an Silberscheidemünzen folgte in der Schweiz eine solche des Ueberflusses. In der Münzstätte lagen 1925 für über eine Million abgenutzter und in der Eidg. Staatskasse 14 Millionen Silberscheidemünzen unbenutzt und zinslos. Da das der Schweiz zustehende Kontingent an solchen Münzen nahezu ausgenützt und eine Umwandlung in Barren des niedrigen Silberpreises wegen sich nicht lohnte, zog

<sup>28)</sup> Vom 12. Oktober 1926 hinweg wurden sie nur mehr zu 30, bezw. 40 % ihres Nennwertes eingelöst (Vo. v. gl. Tage).

<sup>29)</sup> Dr. Ed. Kellenberger, a. a. O. S. 97 ff.

der Bundesrat mit Beschluss vom 21. April 1925 die in den Jahren 1850/51 und 1873/74 mit dem Münzbilde der sitzenden Helvetia geprägten 5 Frankenstücke aus dem Verkehr. Mit dem Grossteil jener Scheidemünzen, die nur  $\frac{835}{1000}$  Feingehalt hatten, wurden sie unter etwas larger Auslegung der Bestimmungen der LMU (unter Aufbesserung des Silbergehaltes) zu 5 Frankenstücken ausgeprägt, immerhin unter dem Vorbehalt, dass aus den später eingehenden alten 5 Frankenstücken nur insoweit Umprägungen vorgenommen werden sollten, dass das Kontingent von 80 Millionen nicht überschritten wird.

\*

Im Dezember 1925 kündigte *Belgien* den Münzvertrag von 1885 mit Wirkung ab 1. Januar 1927.

Mit dieser Kündigung erhob sich die Frage, ob nach der Nationalisierung der Silbermünzen Italiens, Griechenlands, Frankreichs und der Schweiz und nun der Kündigung Belgiens die LMU für die übrigen Vertragsmächte noch weiter bestehe. Nachdem auch die Schweizerische Nationalbank zur Verneinung dieser Frage gekommen war, teilte der Bundesrat der französischen Regierung (und den übrigen Verbandsstaaten) mit, dass es «seine Auffassung sei, die Lateinische Münzunion sei mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1927 an, infolge der Kündigung durch eines seiner Mitglieder, für alle beteiligten Staaten als aufgelöst zu betrachten»<sup>30)</sup>.

Von den letzteren traf eine gegenteilige Rückäußerung nicht ein, so dass angenommen werden musste, die Auffassung der Schweiz werde allseitig gebilligt. Das war

**das Ende der Lateinischen Münzunion,**  
auf die anfänglich so grosse Erwartungen gestellt worden waren. Sie trug den Keim der Auflösung schon von Anfang an in sich.

---

<sup>30)</sup> Dr. Ed. Kellenberger a. a. O. S. 118 und ff.

Die Auffassung des Bundesrates traf übrigens mit der öffentlichen Meinung zusammen. Sie entsprach praktischer Einsicht. Mitbestimmend war wohl auch gewesen, dass sowohl Frankreich als auch Italien sich über die Bestimmungen und den Sinn der LMU hinweggesetzt und ihre Zentralbanken ermächtigt hatten, Gold- und Silbermünzen zu einem höheren Kurse als dem Nennwerte derselben anzukaufen.